

Hauptsatzung der Stadt Groß-Umstadt

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBL 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBL. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt am 19. Oktober 2001 folgende Hauptsatzung, geändert durch Änderungssatzung vom 17.12.2004 und Änderungssatzung vom 15.05.2006 beschlossen:

§ 1

Stadtverordnetenvorsteher

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine StellvertreterInnen.
Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter entspricht der Anzahl der durch die jeweilige Kommunalwahl in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien und/oder Wählergruppen.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung vertritt diese in ihren Angelegenheiten nach außen. Das vorsitzende Mitglied (Stadtverordnetenvorsteher/in) vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den vor ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von **50.000 €** im Einzelfall,
 5. Entscheidung über Veräußerung und Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag von **50.000,00 €** im Einzelfall
 6. Entscheidung über Erwerb von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von **250.000,00 €** im Einzelfall ,

7. Entscheidung über den Abschluss sowie Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von **250.000,00 €**
8. Entscheidung über Stundung, Ratenzahlungen und Erlass bei öffentlichen Abgaben im Einzelfall

Die Bindung des Magistrates an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 3 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Magistratsmitgliedern. Er arbeitet kollegial.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder beträgt neun.

§ 4 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt in der Stadt ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

| | |
|--|---|
| Stadtverordnetenvorsteher/in | = Ehrenstadtverordnetenvorsteher/in |
| Mitglied der Stadtverordnetenversammlung | = Ehrenstadtverordnete/r |
| Bürgermeister/in | = Ehrenbürgermeister /in |
| Stadtrat/Stadträtin | = Ehrenstadtrat/-stadträtin |
| Ortsvorsteher/in | = Ehrenortsvorsteher/in |
| Mitglied des Ortsbeirates | = Ehrenmitglied des Ortsbeirates |
| Mitglied des Ausländerbeirates | = Ehrenmitglied des Ausländerbeirates |
| Mitglied des Seniorenbeirates | = Ehrenmitglied des Seniorenbeirates |
| sonstige Ehrenamt/e/innen | = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende |

Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-
“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Dorndiel, Groß-Umstadt, Heubach, Kleestadt, Klein-Umstadt, Raibach, Richen, Semd und Wiebelsbach werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind entsprechend den Gemarkungsgrenzen vom 30.12.1971 abgegrenzt.
- (3) Der Ortsbeirat besteht

| | |
|--------------------------------|---------------|
| im Stadtteil Dorndiel aus | 5 Mitgliedern |
| im Stadtteil Groß-Umstadt aus | 9 Mitgliedern |
| im Stadtteil Heubach aus | 7 Mitgliedern |
| im Stadtteil Kleestadt aus | 7 Mitgliedern |
| im Stadtteil Klein-Umstadt aus | 7 Mitgliedern |
| im Stadtteil Raibach aus | 5 Mitgliedern |
| im Stadtteil Richen aus | 7 Mitgliedern |
| im Stadtteil Semd aus | 7 Mitgliedern |
| im Stadtteil Wiebelsbach aus | 5 Mitgliedern |

§ 6 Ausländerbeirat

- (1) Es wird ein Ausländerbeirat mit sieben Mitgliedern gebildet.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 7 Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Groß-Umstadt richtet einen Seniorenbeirat ein.
- (2) Wahl und Aufgaben des Seniorenbeirates werden in einer Satzung der Seniorenvertretung der Stadt Groß-Umstadt geregelt.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen, Genehmigungen sowie alle übrigen Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in dem „Odenwälder Bote,, Groß-Umstadt, öffentlich bekanntgemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Odenwälder Bote,, den bekanntzumachenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBL I S. 197 und 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBL I S. 577) mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen .
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Groß-Umstadt, Rathaus, Markt 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt .

§ 9 Grundsätze der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt. Die endgültige Umstellung von der Kameralistik zur Doppik ist spätestens zum 01.01.2008 vorzunehmen.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 26. April 1999, tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft .

Groß-Umstadt, 23. Oktober 2001
Der Magistrat der Stadt Groß- Umstadt
gez.: Köbler , Bürgermeister